

Aktenzeichen:	II-1223
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X911
Gültigkeit:	ab dem 01.01.2023

Arbeitsanleitung Nr. 003 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung

§ 16d SGB II - Arbeitsgelegenheiten

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind. § 18d Satz 2 findet Anwendung.

(2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden.

Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.

(3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

(4) Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.

(5) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach diesem Buch, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.

(6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit. Abweichend von Satz 1 können erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Ablauf der 24 Monate bis zu zwölf weitere Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 5 weiterhin vorliegen.

(7) Den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist während einer Arbeitsgelegenheit zuzüglich zum Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 von der Agentur für Arbeit eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen. Die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(8) Auf Antrag werden die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten nach Absatz 1 erforderlichen Kosten erstattet. Hierzu können auch Personalkosten gehören, die entstehen, wenn eine besondere Anleitung, eine tätigkeitsbezogene Unterweisung oder eine sozialpädagogische Betreuung notwendig ist.

Zielsetzung

Die vorrangige Zielsetzung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) ist die (Wieder-)Herstellung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit von arbeitsmarktfernen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB).

AGH dienen als mittelfristige Brücke zum allgemeinen Arbeitsmarkt, d.h. es erfolgt eine Teilhabe am Arbeitsleben mit dem Ziel der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Des Weiteren können AGH dazu dienen,

- 1) wichtige Hinweise für die Integrationsarbeit in Form von Erkenntnissen über Eignungs- und Interessenschwerpunkte einschließlich Qualifikationen zu gewinnen und die Arbeitsbereitschaft zu überprüfen und
- 2) die Qualität im Bereich sozialer Dienstleistungen zu steigern und bestehende gesellschaftliche Problemlagen zu mindern.

AGH sind unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 Satz 1 SGB II immer nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten („ultima ratio“).

AGH dürfen Maßnahmen der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung, der beruflichen Weiterbildung oder Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III nicht ersetzen oder unterlaufen.

AGH beinhalten die Beschäftigung, eine besondere Anleitung sowie eine begleitende Betreuung. Keine Bestandteile von AGH sind z. B. Qualifizierungen, Coachings, Bewerbungstrainings und Praktika.

Inhaltsverzeichnis

1. Fördervoraussetzungen.....	4
2. Förderdauer.....	4
2.1 Grundsatz.....	4
2.2 Fristberechnung („5-Jahres-Zeitraum“).....	5
2.3 Verlängerung.....	5
3. Dokumentation.....	5
4. Führungszeugnis.....	5
4.1 einfaches Führungszeugnis.....	5
4.2 erweitertes Führungszeugnis.....	6
5. Vermittlungsvorrang und unverzügliches Maßnahmeangebot.....	7
6. Förderumfang.....	8
7. Rahmenbedingungen.....	9
8. Zuweisungsverfahren in AGH.....	10
9. Anspruch auf AGH-mobil-Karte.....	12
10. Aufnahme der Beschäftigung.....	13
11. Änderungen bei der Teilnahme.....	13
12. Beendigung der Teilnahme.....	15
13. Auffälligkeiten/Beanstandungen.....	17
14. Träger-Ansprechpartner:innen.....	17
15. Zusammenarbeit mit dem ILC.....	17

Ergänzend zur Arbeitsanleitung gelten die „SGB II Fachlichen Weisungen – Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II“ der Bundesagentur für Arbeit.

1. Fördervoraussetzungen

Neben der Hilfebedürftigkeit gem. § 7 SGB II müssen die ELB bei Antritt der AGH einen gültigen Aufenthaltstitel besitzen. Die Regelungen zum unverzüglichen Maßnahmeangebot sind zu beachten.

Allgemeine Voraussetzungen

Für ELB, die als Rehabilitand:innen identifiziert wurden und damit diesen Status inne haben, liegt die Federführung für den Förderprozess bei der Wohnort-IFK oder beim Team X295. Näheres hierzu ist in der Arbeitsanleitung Nr. 013 „Berufliche Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“ geregelt.

Rehabilitand:innen

Der Rehabilitand:innen-Status ist gegeben, wenn der zuständige Rehabilitationsträger den Antrag auf Durchführung eines Rehabilitationsverfahrens positiv beschieden hat. Solange keine positive Bescheidung eines Antrags vorliegt, kann in eine AGH ohne Abstimmungen mit dem Team X295 und dem potentiellen Rehabilitationsträger in eigener Zuständigkeit von der Wohnort-IFK zugewiesen werden.

Im Rahmen des Eingliederungsprozesses ist ein Profiling durchzuführen. Hieraus können sich konkrete Hinweise für die Notwendigkeit einer AGH ergeben. Diese Prüfung muss bei jeder Zuweisung in eine AGH erfolgen.

Profiling

1) Mehrere Vermittlungshemmnisse

Die ELB können in eine AGH zugewiesen werden, wenn im Rahmen des Profilings mehrere schwerwiegende Vermittlungshemmnisse festgestellt werden.

Mehrere Vermittlungshemmnisse

2) Handlungsstrategien

Insbesondere bei Vorliegen folgender Handlungsstrategien kann eine AGH angeboten werden:

Handlungsstrategien

- a. Heranführung an das Arbeitsleben (Tagesstruktur erstellen),
- b. Arbeits- und Sozialverhalten stärken,
- c. Perspektiven verändern und/oder
- d. individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen.

3) Prognose

Im Rahmen des Profilings muss eine Prognose hinsichtlich der Erfolgsaussichten einer Integration von ELB auf den ersten Arbeitsmarkt bzw. Ausbildungsmarkt erfolgen. Eine AGH ist nur möglich, wenn trotz intensiven Beratungs- und Vermittlungsbemühungen und Einsatz vorrangiger Förderleistungen eine Integration nicht aussichtsreich erscheint.

2. Förderdauer

2.1 Grundsatz

Die individuelle Zuweisungsdauer von ELB ist grundsätzlich auf insgesamt 24 Monate innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren begrenzt. Die Zuweisungsdauer von ELB in AGH vor dem 01.04.2012 wird nicht bei der Berechnung der 24-monatigen Zuweisungshöchstdauer berücksichtigt.

Förderdauer

2.2 Fristberechnung („5-Jahres-Zeitraum“)

Nach § 16d Abs. 6 S. 1 SGB II beginnt die Fristberechnung mit dem Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit.

Bei ELB, die bereits vor dem 01.04.2012 laufend in eine AGH zugewiesen waren, beginnt die Frist des ersten Fünfjahreszeitraums am 01.04.2012, da Teilnahmezeiten vor diesem Zeitpunkt nicht bei der Ermittlung der Zuweisungshöchstdauer berücksichtigt werden (vgl. § 78 SGB II).

Fristberechnung

Beispiele:

- Eintritt AGH am 01.02.2012:

Fünfjahreszeitraum vom 01.04.2012 bis 31.03.2017

- Eintritt AGH am 01.06.2012:

Fünfjahreszeitraum vom 01.06.2012 bis 31.05.2017

Bei der Rahmenfrist von fünf Jahren handelt es sich um einen abgeschlossenen Zeitraum. Nach ihrem Ablauf beginnt der nächste Fünfjahreszeitraum erst mit Eintritt in die nächste AGH.

2.3 Verlängerung

Eine Verlängerung der Teilnahme auf insgesamt höchstens 36 Monate innerhalb von fünf Jahren nach § 16d Abs. 6 Satz 3 SGB II ist im Hinblick auf die Ermöglichung von sozialer Teilhabe möglich. Davon sollen vorrangig ältere ELB und ELB mit minderjährigen Kindern profitieren.

Verlängerung der Förderdauer

Bei einer Entscheidung über eine Verlängerung sind die Fördervoraussetzungen (siehe unter 2.) erneut zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren. Insbesondere ist zu prüfen, ob die ELB in ein reguläres, ungefördertes Beschäftigungsverhältnis auf den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert bzw. mit marktnahen Instrumenten gefördert werden können. In diesen Fällen ist die Zuweisung in eine AGH nicht möglich.

3. Dokumentation

Das Ergebnis der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen sowie das Ziel der AGH und die Gründe, warum dies nicht durch vorrangige Eingliederungsleistungen erreicht werden kann, sind immer in VerBIS ausführlich zu dokumentieren.

Dokumentation

4. Führungszeugnis

4.1 einfaches Führungszeugnis

Für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten verlangen Maßnahmeträger die Prüfung eines einfachen Führungszeugnisses. In diesem Fall kann die AGH-Zuweisung ohne Vorliegen eines Führungszeugnisses vorgenommen werden. Die ELB werden bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses durch die AGH-Träger in unbedenklichen Bereichen beschäftigt. Die AGH-Träger haben Teilnehmende zur Beantragung des einfachen Führungszeugnisses aufzufordern und die Beantragung eigenverantwortlich nachzuhalten. Bei Vorlage des Bewilligungsbescheids über das Bürgergeld fallen für die ELB keine Gebühren an. Die ELB haben nach Erhalt des einfachen Führungszeugnisses dieses der zuständigen IFK (wichtig: nicht den AGH-Träger) zur Prüfung vorzulegen. Die IFK nimmt unverzüglich die Ausschulung vor, sofern das Führungszeugnis Einträge aufweist, die einem

Einfaches Führungszeugnis

Einsatz in der zugewiesenen Stelle entgegenstehen. Andernfalls teilt sie den Träger mit, dass von nun an eine uneingeschränkte Beschäftigung auf dem zugewiesenen Stellenprofil möglich ist. Die Dokumentation und die Aufbewahrung des einfachen Führungszeugnisses erfolgen analog der Beschreibung unter Nr. 5.2.

4.2 erweitertes Führungszeugnis

Für Tätigkeiten mit möglichen Kontakten zu Kindern oder Jugendlichen ist vor der Zuweisung in eine AGH ein erweitertes Führungszeugnis (eFz) gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) einzuholen. Diese Tätigkeiten gehen aus dem AGH-Manager hervor. Bei Erstzuweisung darf das eFz nicht älter als drei Monate sein. Dieses behält insgesamt eine Gültigkeit von zwölf Monaten in Hinblick auf wiederholte Zuweisungen bzw. Verlängerungen. Die Eintragungen müssen entsprechend unbedenklich sein.

Erweitertes Führungszeugnis

Vor der Zuweisung in eine solche Tätigkeit ist den ELB das Formular „AGH Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses“ (BK-Textvorlagen -> lokale Vorlagen -> team.arbeit.hamburg -> Vermittlung -> AGH Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses) auszuhändigen. Mit diesem Aufforderungsschreiben, dem Personalausweis/Reisepass und dem Bewilligungsbescheid über das Bürgergeld können sich die ELB an ein Hamburger Kundenzentrum/die Meldebehörde wenden. Erfolgt das nicht, darf keine Zuweisung in die identifizierte Maßnahme erfolgen. Die Ausstellung erfolgt durch Vorlage dieser Dokumente kostenlos. Das Kundenzentrum/die Meldebehörde händigt der den Antrag stellenden Person am Tag der Beantragung einen Nachweis über die erfolgte Antragstellung aus. Die Bearbeitung kann bis zu sechs Wochen in Anspruch nehmen. Das eFz wird von der Meldebehörde direkt an die Integrationsfachkraft (IFK) übersandt.

Gründe, die einer AGH-Zuweisung mit einem eFz entgegenstehen, sind alle Verurteilungen aufgrund von Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB)

- gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- gegen das Leben,
- gegen die Fürsorge- oder Erziehungspflicht,
- gegen die körperliche Unversehrtheit,
- gegen die persönliche Freiheit und
- gegen die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes.

Sofern eine Straftat sehr lange zurückliegt und kein Anhaltspunkt für eine Rückfallgefährdung vorliegt, kann nach sorgfältiger Risiko- und Interessensabwägung die AGH-Zuweisung erfolgen.

Liegen andere Vorstrafen vor (wie beispielsweise Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, Geld- und Wertzeichenfälschung, falsche uneidliche Aussage und Meineid, falsche Verdächtigung, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereich, Diebstahl und Unterschlagung, Begünstigung und Hehlerei, Betrug und Untreue, Urkundenfälschung, Insolvenzstraftaten, strafbarer Eigennutz, Straftaten gegen den Wettbewerb), kann die IFK bei entsprechender Begründung im Einzelfall die AGH-Zuweisung zu dem ursprünglich ausgewählten Stellenprofil ablehnen.

Das Ergebnis der Prüfung des eFz ist in VerBIS im sog. Beratungsvermerk zur Standortbestimmung zu dokumentieren. Die erhobenen Daten dürfen nur für den beschriebenen

Zweck verwendet werden. Eine weitergehende Nutzung, z.B. im Rahmen des Profilings, ist auszuschließen. Bestehen keine Einträge im eFz oder sind vorhandene Einträge im Hinblick auf die zu besetzende AGH-Stelle unbedenklich, so sollte dokumentiert werden: „Das eFz enthält keine Einträge.“ oder „Das eFz ist im Hinblick auf die zu besetzende Stelle (...) unbedenklich.“.

Das eFz ist in diesen Fällen nach Abschluss der Zuweisung datenschutzgerecht zu entsorgen. Eine schriftliche Information der IFK an den Träger, dass ein unbedenkliches eFz vorlag, ist bei entsprechender Anfrage vorzunehmen.

Bei einem negativen Prüfergebnis darf eine Zuweisung nicht erteilt werden. Das eFz ist in diesen Fällen für etwaige Beweis Zwecke drei Monate lang als geschütztes Dokument in der Dokumentenverwaltung in VerBIS aufzubewahren. Es sollte im Beratungsvermerk zur Standortbestimmung neutral dokumentiert werden: „Nach Einsichtnahme in das eFz keine Zuweisung zur AGH (...) erfolgt. EFz geschützt in Dokumentenverwaltung hochgeladen. Aufgabe in VerBIS für Aufbewahrungsfrist erstellt. (Bsp. für eine Aufgabe: „Ende Aufbewahrungsfrist für eFz“).

5. Vermittlungsvorrang und unverzügliches Maßnahmeangebot

Gemäß § 3 Abs. 2 SGB II sollen bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Vorrangig sollen Instrumente/ Maßnahmen eingesetzt werden, die eine unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen. Diese Verpflichtung besteht bereits vor Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit der/des ELB.

Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit und deren unmittelbare Förderung haben somit grundsätzlich Vorrang, es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich. Der Vermittlungsvorrang gilt insbesondere nicht für ELB, die

- geringqualifiziert sind und einen Berufsabschluss im Rahmen einer Ausbildung oder berufsabschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung nach § 81 Abs. 2 SGB III erwerben bzw. erwerben wollen oder
- geringqualifiziert sind und an einer nach § 81 Abs. 1 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen bzw. voraussichtlich teilnehmen werden oder
- über nicht ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (mindestens Sprachniveau B1) verfügen und die Teilnahme am Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes erfolgen soll.

Andere Leistungen (z.B. AVGS-MAT, MAG, AGH) können ebenfalls vorrangig sein, wenn diese für eine dauerhafte Eingliederung der ELB erforderlich sind. Die Erforderlichkeit ist durch die IFK im Rahmen einer Prognoseentscheidung in VerBIS zu dokumentieren.

Die Zuweisung in eine AGH ist damit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (z.B. Prüfung der Nachrangigkeit von AGH gegenüber den anderen Instrumenten) unverzüglich ohne Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit möglich.

Die unverzügliche Erbringung von AGH ist in die Eingliederungsvereinbarung (EinV) aufzunehmen.

Vermittlungsvorrang

**Unverzügliches
Maßnahmeangebot**

EinV

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, muss die AGH nicht beendet werden, wenn ohne die Fortführung der AGH der (Wieder)Eintritt der Hilfebedürftigkeit zu befürchten wäre. Erforderlich hierfür ist eine in VerBIS dokumentierte Ermessensentscheidung durch die IFK.

**Keine Beendigung
notwendig**

Hinsichtlich der Kundenabmeldung und des Statuswechsels sind die „VerBIS-Arbeitshilfe Kundenabmeldung und Statuswechsel“ bzw. die Informationen aus dem Qualitätssicherung-Portal („QS-Portal“) im Intranet (Steuerung → Qualitätssicherung) zu beachten.

Status in VerBIS

Soweit die Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Kosten der Unterkunft freiwillig durch die/den ELB zurückgenommen wird/wurde, entfällt der Leistungszweck des unverzüglichen Angebots. Erfolgte die Rücknahme vor Maßnahmenantritt, ist durch die zuständige IFK die Rücknahme der Bewilligung zur Teilnahme notwendig. Erfolgte die Rücknahme des Antrags nach Maßnahmenantritt, ist durch die zuständige IFK der Abbruch der Maßnahme einzuleiten.

**Rücknahme des
Bürgergeldantrages**

Erfolgt die Zuweisung in eine AGH im Rahmen des unverzüglichen Maßnahmeangebots können ggf. entstehende Kosten für das Führungszeugnis über das Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i.V.m. § 44 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) erstattet werden.

6. Förderumfang

Die Zuweisungsdauer liegt im Ermessen der IFK. Sie darf aber zunächst zwölf Monate und das Ende des Bewilligungszeitraumes der AGH nicht überschreiten. Eine kürzere Zuweisungsdauer ist möglich und sollte sich am mit der Maßnahme verfolgten Ziel orientieren.

Zuweisungsdauer

Bei Vorliegen eines befristeten Aufenthaltstitels endet die Zuweisung in eine AGH spätestens einen Tag vor dessen Ablauf.

Die Entscheidung über die Zuweisungsdauer ist in VerBIS zu dokumentieren.

Der zeitliche Umfang der AGH ist unter Berücksichtigung der individuellen und arbeitsmarktlichen Erforderlichkeit variabel.

Zeitlicher Umfang

Die Beschäftigungszeit kann vollständig zwischen mindestens 15 Stunden und maximal 30 Stunden von der IFK individuell festgelegt werden. Die tägliche Mindestbeschäftigungszeit beträgt drei Stunden.

Die Festlegung der Beschäftigungszeit erfolgt in Abhängigkeit von den individuellen Möglichkeiten der ELB und den Anforderungen der Tätigkeit.

ELB beziehen während der Ausübung der AGH Bürgergeld und erhalten zur Abdeckung entstehender Mehrkosten eine Mehraufwandsentschädigung (MAE). Die MAE wird nicht als Einkommen angerechnet (§ 11a Abs. 1 SGB II).

**Mehraufwands-
Entschädigung
(MAE)**

Die MAE deckt grundsätzlich alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an AGH ab (z.B. Fahrtkosten, gewöhnliche Kleidung). Spezielle Arbeitskleidung ist nicht aus der MAE zu finanzieren - siehe hierzu die Ausführungen unter 7.

Die MAE beträgt 1,60 € (**ab 01.02.2023: 2,00 €**) pro geleisteter Beschäftigungsstunde. Die MAE wird nur für tatsächlich geleistete Beschäftigungsstunden und für maximal 30 Stunden pro Woche an ELB gezahlt.

Dementsprechend wird keine MAE geleistet für (keine abschließende Aufzählung):

- Arbeitsunfähigkeitszeiten
- Urlaubs- und Feiertage
- Zeiten der Wahrnehmung eines Termins bei der zuständigen IFK, der Berufsberatung oder sonstige Vorsprachen beim Jobcenter oder der Agentur für Arbeit
- Zeiten für Wahrnehmung von Terminen bei externen Beratungsstellen, Fachstellen, Fachdiensten, Gesundheitsberatung, Ärzten etc.

Die Auszahlung der MAE erfolgt im Folgemonat direkt durch die Maßnahmeträger. Neben der MAE erhalten die Träger auch eine Maßnahmekostenpauschale (MKP). Entstehende notwendige Kosten für Maßnahmeträger oder ELB sind durch die MKP bzw. die MAE abgedeckt.

Kinderbetreuungskosten sind kein Bestandteil der MAE und können nicht im Rahmen von AGH erstattet werden.

**Kinderbetreuungs-
kosten**

7. Rahmenbedingungen

Gewöhnliche Kleidung ist aus der MAE zu finanzieren. Nicht aus dieser zu finanzieren sind hingegen:

**Arbeitskleidung/
-mittel**

- 1) Gegenstände, die aus Gründen der Arbeitssicherheit für die Beschäftigung in einer AGH notwendig sind (z. B. spezielle Arbeitsschuhe) und
- 2) einheitliche Arbeitskleidung, die Maßnahmeträger für die Ausübung der Tätigkeit vorschreiben (z. B. weiße Bluse und schwarzer Rock).

Diese Gegenstände müssen von den Maßnahmeträger zur Verfügung gestellt werden. Dieser ist es in Einzelfällen gestattet, für zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel (z. B. Arbeitskleidung, Bücher) ein Pfand zu erheben. Ein Pfand soll aus der MAE bestritten werden.

Bei der Beschäftigung in einer AGH wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet. Ein Arbeitsvertrag wird nicht geschlossen.

**Kein Arbeits-
verhältnis**

Die Kranken- und Pflegeversicherung der ELB ist im Rahmen der Weiterzahlung des Bürgergeldes gewährleistet.

Sozialversicherung

Bezüglich des Arbeitsschutzes sind AGH-Teilnehmer:innen Beschäftigten gleichgestellt. Es gelten die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Vorschriften über das Urlaubsentgelt (es besteht kein Anspruch auf Urlaubsentgelt).

**Arbeitsschutz/
Urlaub**

ELB erwerben einen Urlaubsanspruch, der sich aus der Zahl der Arbeitstage ergibt. Wird die AGH an fünf Arbeitstagen wöchentlich ausgeübt, so ergibt dies einen Urlaubsanspruch von 20 Tagen im Jahr. Dieser Anspruch muss bei weniger Arbeitstagen pro Woche angepasst werden (z.B. vier Arbeitstage pro Woche: $4 \text{ von } 5 \text{ Tagen} \times 20 \text{ Urlaubstage} = 4/5 \times 20 = 16 \text{ Urlaubstage}$). Schwerbehinderte ELB haben einen Anspruch auf Zusatzurlaub gem. § 125 SGB IX.

Der Urlaubsanspruch kann nicht vorab genommen werden, sondern es besteht für jeden vollen Monat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs. Der erworbene Urlaubsanspruch sollte vorrangig im Block genommen werden. Dieser ist direkt mit den Maßnahmeträgern abzusprechen und der zuständigen IFK mitzuteilen.

Für Schäden bei der Ausübung der Tätigkeit haften die ELB wie Arbeitnehmer:innen (Haftung z. B. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit).	Haftung
ELB, die an einer AGH teilnehmen, gehören zum unfallversicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 SGB VII, weil sie wie Beschäftigte tätig werden. Sie sind über die Maßnahmeträger versichert.	Unfallversicherung
Die Beschäftigung von ausländischen ELB in AGH ist arbeitsgenehmigungsfrei.	Arbeitsgenehmigung
Die Maßnahmeträger dürfen ELB nur im Rahmen der bewilligten Tätigkeiten und Einsatzstellen einsetzen - siehe hierzu die Tätigkeiten und Einsatzstellen in COSACH und dem AGH-Manager.	Maßnahmegerechter Einsatz
Bei Hinweisen auf nicht maßnahmegerechten Einsatz von ELB ist das Team Z211 (Zentrale) per E-Mail zu informieren: BA-team-arbeit-hamburg-GB-II-Arbeitsmarktpolitische Instrumente Alternativ kann auch der Button „Meldung einer Beschwerde“ in der Förderlandkarte genutzt werden.	
Eine Überlassung von ELB an andere als im Bewilligungsbescheid genannte Maßnahmeträger oder Einsatzstellen ist ohne Zustimmung des Integrationsleistungszentrums (ILC), Team X911, unzulässig.	Verbot der Überlassung
Die Maßnahmeträger sind nach § 61 SGB II verpflichtet, unverzüglich Auskunft über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Änderungen, die für die Leistung erheblich sind, sind Jobcenter team.arbeit.hamburg unverzüglich mitzuteilen.	Mitteilungspflichten der Maßnahmeträger
Ein Anspruch von Maßnahmeträger auf Zuweisung bestimmter ELB besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch von ELB auf Zuweisung zu einer bestimmten Maßnahme oder zu bestimmten Maßnahmeträger.	Kein Anspruch
ELB können während bzw. nach einer AGH einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung (AVGS-MPAV) erhalten. Die Maßnahmeträger der AGH und die mit ihm in Verbindung stehenden Unternehmen (z. B. Tochtergesellschaften) können diesen jedoch nicht einlösen.	Kombinationsmöglichkeit mit AVGS-MPAV
Weiterhin können ELB während der Teilnahme an einer AGH einen AVGS-MAT erhalten. Insbesondere bei komplexen Handlungsbedarfen kann eine Verknüpfung im Rahmen der individuellen Integrationsstrategie zielführend und notwendig sein, um dem erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf gerecht zu werden.	Kombinationsmöglichkeiten mit AVGS-MAT

8. Zuweisungsverfahren in AGH

Die Aussagen zur Erforderlichkeit, Passgenauigkeit, Erfolgssicherheit sowie Wirkung und Wirtschaftlichkeit, die zur Auswahl einer AGH für die ELB geführt haben, sind in der Kundenhistorie in VerBIS zu dokumentieren. Hierbei ist die Integrationsstrategie im Rahmen des Profilings darzulegen.

Es bestehen Maßnahmen für unterschiedliche Zielgruppen. Die Zielgruppen sind im „Leitfaden zur Einrichtung, Durchführung und Finanzierung von Arbeitsgelegenheiten“ (im Intranet hinterlegt) definiert.

Das ILC stellt ein AGH-Suchtool (AGH-Manager) zur Verfügung, aus dem alle besetzbaren Tätigkeiten hervorgehen. Der AGH-Manager wird täglich aktualisiert. Bei der Maßnahmesuche kann auch nach Zielgruppen gefiltert werden. Die Zielgruppen sind bei der Zuweisung zu berücksichtigen.

AGH-Manager

Die IFK identifiziert für die:den ELB eine geeignete AGH anhand des AGH-Managers. Im Rahmen des Beratungsgespräches werden zusammengefasst folgende Arbeitsschritte vollzogen:

Arbeitsschritte für Zuweisung

- Suche einer passgenauen AGH im AGH-Manager,
- Buchung der AGH über den Maßnahmen- und Leistungskatalog (VerBIS) in COSACH einschließlich „Förder-Check“,
- Erstellung des Zuweisungsbescheides aus COSACH heraus und
- Hinterlegung in der Dokumentenverwaltung in VerBIS,
- Abschluss einer EinV,
- Dokumentation in der Kundenhistorie in VerBIS (Maßnahmeträger, Art der Tätigkeit, Einsatzstelle, Arbeitsort, Ort des Aufnahmebüros, zeitlicher Umfang der AGH).

In der Förderlandkarte unter der „[COSACH-Klickanleitung](#)“ sind die einzelnen Arbeitsschritte ausführlich beschrieben.

Mit der Zuweisung werden die ELB zunächst zur Aufnahme an das Aufnahmebüro der Maßnahmeträger verwiesen. Der Ort des Aufnahmebüros stimmt nicht zwingend mit dem späteren Einsatzort überein.

Aufnahmebüro

In dem Zeitrahmen von 8:00 bis 14:00 Uhr ist von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) die Erreichbarkeit des Aufnahmebüros bei den jeweiligen Maßnahmeträgern sichergestellt.

Zuweisungstermin

Der Zuweisungstermin wird von der IFK bestimmt. Eine unverzügliche Zuweisung in AGH am nächsten Öffnungstag im Aufnahmebüro ist anzustreben. Es ist aber zu vermeiden, dass die ELB beim Träger erscheinen, bevor die COSACH-Buchung (eM@w) dort vorliegt. Der späteste Beginn erfolgt nach ca. zwei Wochen, um Belegungslücken zu vermeiden. Ausnahmen sind in Abstimmung mit der Teamleitung möglich.

Die COSACH-Buchung erfolgt grundsätzlich mit der bewilligten Rahmenarbeitszeit für die ausgewählte Einsatzstelle. Diese wird im AGH-Manager angezeigt. Es ergeben sich daraus die COSACH-Eingaben für die Zeitverteilung (Anzahl der Arbeitstage pro Woche), die regelmäßige Arbeitszeit von (frühester Beginn), die regelmäßige Arbeitszeit bis (spätestes Ende) und die Auswahl der regelmäßigen Arbeitstage.

Rahmenarbeitszeit

Das aus COSACH erzeugte Zuweisungsdokument enthält daher zusätzlich den folgenden Hinweis: „Die konkrete Beschäftigungszeit wird in der Teilnehmervereinbarung individuell und sachgerecht mit dem Träger vereinbart. Angaben zu Lage und Verteilung der Arbeitszeit bilden dafür den Rahmen (frühester Beginn, spätestes Ende, mögliche Arbeitstage).“

Der Betreuung und Beratung der ELB während der laufenden AGH kommt mit Blick auf die Erreichung der mit dem Einsatz von AGH individuell festgelegten Ziele eine hohe Bedeutung zu.

**Beratung und
Betreuung während
der AGH**

Es ist in sämtlichen Maßnahmen seit dem 01.02.2021 Aufgabe der sozialpädagogischen Betreuungskräfte, ELB mit Handlungsbedarf in den Bereichen Lebenslagenberatung, Schuldner- und Suchtberatung an die jeweils zuständige IFK zuzuleiten, sodass diese die ELB ggf. an entsprechende Beratungsstellen verweisen kann. Parallel zur Zuleitung soll eine Information über das Vorliegen des Handlungsbedarfs an die IFK übermittelt werden. Zu nutzen sind hierfür ausschließlich datensichere Kommunikationswege. Liegt ein Handlungsbedarf im Bereich der Unterstützung der Betreuung von Kindern und Angehörigen vor, werden ELB durch die sozialpädagogischen Betreuungskräfte direkt an die entsprechenden Beratungsstellen der Stadt Hamburg vermittelt.

**Zuleitung zu
flankierenden
Leistungen**

Die Integrationsfortschritte inkl. der Erwerb und die Erweiterung von Fähigkeiten und Kenntnissen sind daher mit Unterstützung der Zwischenberichte bereits während der AGH in Beratungsgesprächen zu überprüfen und ggf. über eine vorzeitige Beendigung der AGH bei frühzeitigem Erreichen der Maßnahmeziele zu entscheiden.

In den Beratungsgesprächen sind auch die Inanspruchnahme ergänzender Angebote sowie mögliche Fehlzeiten etc. zu berücksichtigen.

Entsprechend den bereits erreichten Integrationsfortschritten erfolgen eine Anpassung des Profiling und der Abschluss einer neuen EinV.

Der Zeitpunkt der Beratungsgespräche richtet sich nach der Dauer des Zuweisungszeitraumes; jedoch soll das erste Gespräch ca. nach Ablauf der Hälfte (ggf. plus einen Monat) der Zuweisungsdauer erfolgen.

**Zeitpunkt der
Beratungsgespräche**

Die Träger der AGH sind verpflichtet, der zuständigen IFK nach sechs Monaten Teilnahmedauer einen Zwischenbericht sowie bei Beendigung der Teilnahme an der Maßnahme einen Abschlussbericht zur Verfügung zu stellen.

Zwischenbericht

Die Überwachung des Eingangs des Zwischenberichts mittels Aufgabe in VerBIS erfolgt durch die IFK. Der Eingang und die Auswertung sind in VerBIS zu dokumentieren.

Sofern Berichte auch nach entsprechender Erinnerung nicht übermittelt werden oder diese auch nach Aufforderung zur Nachbesserung nicht den Anforderungen entsprechen, soll hierüber das ILC informiert werden. Hierbei soll die Teamleitung eingebunden werden.

9. Anspruch auf AGH-mobil-Karte

ELB, die an einer AGH teilnehmen, können im Zeitraum der Teilnahme jeweils eine vergünstigte Monatskarte des Hamburger Verkehrsverbunds (HVV) erwerben, die AGH-mobil-Karte. Sie ist vom ersten Geltungstag an einen Zeitmonat lang gültig.

**HVV-Monats
fahrkarte**

Das bisherige Verfahren der Ausstellung einer Bescheinigung zum Erwerb der Sozialkarte über den BK-Browser ist seit dem 01.04.2021 entfallen.

Für den Erwerb der Monatskarte beim HVV benötigen ELB das „Antragsformular für Sozialrabatt der Freien und Hansestadt Hamburg“, das in den Eingangszonen von Jobcenter

team.arbeit.hamburg und in den Servicestellen sowie auf der Homepage des HVV verfügbar ist.

Die ELB füllen das Antragsformular eigenständig aus und legen es für den Erwerb der AGH-mobil-Karte in einer HVV-Servicestelle vor. Die Servicestelle des HVV stellt bei Abgabe nach Prüfung der Identität der ELB die AGH-mobil-Karte aus. Für weitergehende Beratung sind ELB an den HVV zu verweisen.

10. Aufnahme der Beschäftigung

Die Maßnahmeträger sind verpflichtet die zugewiesenen ELB in eine AGH aufzunehmen (z. B. mangelnde Motivation auf Seiten der ELB ist kein Ablehnungsgrund). Die Ablehnung von ELB ist nur dann zulässig, wenn die nachgewiesene gesundheitliche Situation der ELB die Ausübung der zugewiesenen Tätigkeit nicht zulässt. Ebenfalls zulässig ist die Ablehnung, wenn eine Aufnahme der ELB die bewilligungskonforme Durchführung der Maßnahme gefährden würde.

Verpflichtung zur Aufnahme

Erscheinen zugewiesene ELB am ersten Beschäftigungstag nicht bei den Trägern, informieren diese die IFK über eM@w mit einer negativen Rückmeldung auf die Anmeldung. Dieses eM@w-Ereignis ist von der IFK zu bearbeiten, damit der Platz in COSACH wieder frei wird, die COSACH-Buchung ändert ihren Status danach automatisch auf „C: abgelehnt“.

Nichterscheinen

Die IFK hebt die bisherige Zuweisung auf und übermittelt die Aufhebung an die ELB.

Wird die Durchführung einer AGH für die ELB weiterhin angestrebt, so bedarf es in solchen Fällen einer erneuten Zuweisung.

Grundsätzlich gilt dieses Verfahren auch für den Fall, dass sich die ELB am ersten Beschäftigungstag nachgewiesen als arbeitsunfähig melden. Mit Zustimmung der IFK ist eine Aufnahme in die AGH im Ausnahmefall dennoch möglich.

Nichterscheinen bei Arbeitsunfähigkeit

Sofern Träger angemeldete ELB fehlerhaft als Antritt zurückgemeldet hat, aber die ELB die Beschäftigung doch nicht aufgenommen haben, kann zur Korrektur über eM@w das Ereignis Nichtantritt an die IFK übermitteln. Auch dieses Ereignis muss von der IFK bearbeitet werden, damit der Platz in COSACH wieder frei wird.

Korrektur-Ereignis „Nichtantritt“

11. Änderungen bei der Teilnahme

Der Wechsel von einer laufenden AGH in eine andere ist möglich. Hierbei kann es sich sowohl um eine Maßnahme bei selben Maßnahmeträgern als auch bei einer anderen handeln. Bei einem Wechsel in eine andere AGH wird die Teilnahme an der bisherigen AGH beendet.

Wechsel in andere AGH

Erscheint der IFK ein Wechsel im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit den ELB zweckmäßig, ergeht eine Zuweisung für die neue Tätigkeit. In einem solchen Fall ist die bisherige Zuweisung aufzuheben und die Daten in COSACH zu aktualisieren. Die Maßnahmeträger werden über die Beendigung der bisherigen AGH über eM@w informiert.

Die Maßnahmeträger haben über eM@w keine Möglichkeit einen Wechsel der Tätigkeit zu initiieren oder im Zusammenwirken mit den ELB einen Eigenvorschlag zu einer geeigneten Tätigkeit zu unterbreiten. Die Kommunikation zu diesem Zweck muss außerhalb von COSACH (schriftlich oder telefonisch) erfolgen.

Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs trifft die IFK eine Entscheidung über den Wechsel einer Tätigkeit und passt die Integrationsstrategie entsprechend an.

Bei jedem Wechsel der Tätigkeit ist die EinV an die neue Tätigkeit anzupassen und die übrigen Arbeitsschritte unter 8. sind zu beachten. Alle Voraussetzungen für eine Erstzuweisung (siehe unter 2.) müssen vorliegen.

Soll die Dauer der Teilnahme an der AGH verlängert werden, ist die Verlängerung über die entsprechende Funktion in COSACH vorzunehmen. Die Zuweisung ist anschließend über COSACH mit der aktualisierten Laufzeit neu auszustellen, zugleich ist die bisherige Zuweisung aufzuheben.

Allerdings besteht kein Anspruch darauf, dieselbe AGH weiterführen zu können.

Vor Entscheidung über eine erneute Zuweisung ist der Erfolg der bisherigen Maßnahme zu bewerten. Es ist eine Aussage darüber zu treffen, welches Ziel in welchem zeitlichen Rahmen verfolgt wird und warum dies nicht durch vorrangige Eingliederungsleistungen erreicht werden kann.

Die EinV der ELB sind durch die IFK anzupassen und die übrigen Arbeitsschritte unter 8. sind zu beachten.

Alle Voraussetzungen für eine Erstzuweisung (siehe unter 2.) müssen vorliegen. Die unter 2. und 8. erläuterten Regelungen sind zu beachten – insbesondere im Hinblick auf die Regelung zur grundsätzlichen Förderdauer (siehe unter 3.). Die Entscheidung über die Verlängerung ist in VerBIS ausführlich zu dokumentieren.

Änderungen der individuellen wöchentlichen Teilnahmezeit (Stundenumfang pro Woche) in einer laufenden AGH sind möglich und zwischen den ELB und der IFK abzustimmen.

Die vorhandene COSACH-Buchung ist dafür vorzeitig zu beenden, eine neue Buchung mit der angepassten wöchentlichen Teilnahmezeit ist vorzunehmen. Die Aufhebung der bisherigen und die Erstellung einer neuen Zuweisung sind erforderlich. Neben der Anpassung der zu Grunde liegenden EinV sind die unter 5. und 10. erläuterten Regelungen zu beachten.

Für die Anpassung der regelmäßigen Beschäftigungstage sowie der Beginn- und Endzeiten an diesen Tagen ist keine Anpassung in COSACH erforderlich, es reicht die Anpassung der Teilnahmevereinbarung zwischen Träger und Teilnehmenden.

Beabsichtigen Maßnahmeträger die örtliche Verlagerung von Tätigkeiten (z. B. Auslaufen des Mietvertrages), so muss dies beim Jobcenter beantragt werden. Bei Genehmigung eines neuen Einsatzortes wird diese Information an die Träger-Ansprechpartner:innen (siehe unter 14.) weitergegeben. Das ILC informiert die betroffenen IFK über die Änderung, sodass eine Umbuchung vorgenommen werden kann.

**Verlängerung
durch erneute
Zuweisung**

**Änderungen
der Arbeitszeiten**

**Änderungen des
Einsatzortes von
Tätigkeiten**

Durch die IFK sind die EinV mit den ELB anzupassen, die bisherige Zuweisung aufzuheben und neue Zuweisungen zu erstellen. Die unter 8. und 12. genannten Regelungen sind zu beachten.

Beabsichtigen Maßnahmeträger Veränderungen an den Voraussetzungen einer Tätigkeit, bezogen auf die Erforderlichkeit der Prüfung eines eFz, so muss dies beim Jobcenter beantragt werden.

Bei Genehmigung der gewünschten Veränderung wird diese Information an die Träger-Ansprechpartner:innen (siehe unter 14.) weitergegeben. Das ILC informiert die betroffenen IFK über die Änderung.

Änderung der Erforderlichkeit eines erweiterten Führungszeugnisses

Durch die IFK ist zu prüfen, ob betroffene ELB in der von der Veränderung betroffenen AGH verbleiben.

12. Beendigung der Teilnahme

Eine AGH endet regulär mit Ablauf des Zuweisungszeitraumes.

Ende von AGH

Eine vorzeitige Beendigung der AGH-Teilnahme kann dennoch eintreten.

Entfällt die Hilfebedürftigkeit der ELB während der AGH, ist eine Beendigung der AGH durch die IFK über COSACH ab dem Tag des Wegfalls der Hilfebedürftigkeit zu veranlassen.

Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Im vorstehenden Fall ist der bisherige Zuweisungsbescheid aufzuheben und die Aufhebung an die ELB zu übermitteln. Die Maßnahmeträger werden durch die IFK über eM@w informiert.

Im Ausnahmefall kann die AGH nach § 16g SGB II weiter gefördert werden, wenn dies zwingend erforderlich erscheint (z. B. Suizidgefahr), dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht und die ELB die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen werden. Die MKP sowie die MAE werden in diesen Fällen als Zuschuss gewährt. Dabei ist eine ausführliche Dokumentation der Gründe für die Weiterführung der AGH in der Kundenhistorie in VerBIS erforderlich.

Weiterführung der AGH bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Auf Grund der Nachrangigkeit beruft die IFK die zugewiesenen ELB aus der AGH ab, wenn sie diesen ELB einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz vermitteln oder sie durch eine Berufsausbildung oder andere Maßnahme zur Eingliederung fördern kann.

Aufnahme einer Beschäftigung/ Ausbildung

Im vorstehenden Fall ist der bisherige Zuweisungsbescheid aufzuheben und die Aufhebung an die ELB zu übermitteln. Die AGH ist in COSACH zu beenden. Die Maßnahmeträger werden durch die IFK über eM@w informiert.

Die IFK kann ELB auch aus einer AGH abberufen, wenn das vereinbarte Maßnahmeziel gefährdet ist bzw. nicht mehr erreicht werden kann (z. B. durch fehlende Mitwirkung, längere Krankheit, Probleme mit dem Maßnahmeträger, Aufhebung der Maßnahme).

Sonstige Gründe

Im vorstehenden Fall ist der bisherige Zuweisungsbescheid aufzuheben und die Aufhebung an die:den ELB zu übermitteln. Die AGH ist in COSACH zu beenden. Der Maßnahmeträger wird durch die IFK über eM@w informiert.

Bei ELB, die mehr als zwölf Werktage zusammenhängend unentschuldigt bzw. mehr als sechs Wochen zusammenhängend entschuldigt oder „kombiniert“ entschuldigt/unentschuldigt fehlen, wird die Beendigung der AGH direkt durch die Maßnahmeträger über eM@w initiiert. Zu den Fehltagen zählen auch Arbeitstage, an denen die ELB weniger als drei Stunden pro Tag arbeiten. Die MAE wird aber in jedem Fall ausgezahlt. Die Information der IFK erfolgt über eM@w in COSACH. Die IFK hebt den bisherigen Zuweisungsbescheid auf und übermittelt die Aufhebung an die ELB. Die Anpassung in COSACH erfolgt automatisch nach Bearbeitung des eM@w-Ereignisses.

Fehlzeiten

Im Rahmen der Beendigung der Förderung wird unter Berücksichtigung der neu erworbenen oder vertieften Fähigkeiten und Kenntnisse eine Strategie zur weiteren Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt bzw. Integration in den ersten Arbeitsmarkt in einem persönlichen Beratungsgespräch entwickelt. Hierbei sind die Regelungen der Arbeitsanleitung Nr. 081 zum Absolventenmanagement zu beachten.

Absolventenmanagement

Außerdem ist für die ELB nach Abschluss der AGH in COSACH der Reiter „Absolventenmanagement“ auszufüllen.

COSACH

Die Träger sind bei Beendigung und Abbruch der AGH verpflichtet, einen Abschlussbericht zu erstellen. Der Abschlussbericht ist spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme und unabhängig vom Beendigungsgrund (so auch bei Abbruch) zu erstellen und an die zuständige IFK zu übersenden. Die Dauer der Teilnahme an einer AGH ist für die Erstellung eines Abschlussberichtes unerheblich. Ist keine Beurteilung aufgrund einer sehr kurzen Teilnahme möglich, ist dies entsprechend im Abschlussbericht darzustellen. Bei Wechsel des Stellenprofils innerhalb einer Maßnahme muss kein Abschlussbericht erstellt werden.

Abschlussbericht

Die Überwachung des Einganges des Abschlussberichts mittels Aufgabe in VerBIS erfolgt durch die IFK. Der Eingang und die Auswertung sind in VerBIS zu dokumentieren.

Sofern Berichte - auch nach Erinnerung - nicht übermittelt werden oder diese auch nach Aufforderung zur Nachbesserung nicht den Anforderungen entsprechen, soll hierüber, mit Einbindung der eigenen Teamleitung, das Team Z211 per E-Mail an folgendes Postfach informiert werden:

[BA-team-arbeit-hamburg-GB-II-Arbeitsmarktpolitische Instrumente](#)

Der Abschlussbericht sollte in einem Beratungsgespräch in die weitere Integrationsstrategie einbezogen werden.

**Verstärkte
vermittlerische
Unterstützung
nach der AGH**

In diesen Beratungsgesprächen sollen u.a. folgende Punkte besprochen und geprüft werden:

- die Überprüfung der Integrationsfortschritte inkl. Erwerb und Erweiterung von Fähigkeiten und Kenntnissen,
- Nachfrage zur Inanspruchnahme ergänzender Angebote
- sich ergebene Erkenntnisse zur erforderlichen Fortführung/Verlängerung der AGH,
- Analyse möglicher Fehlzeiten,
- Überprüfung des Profiling inkl. einer möglichen Anpassung des Zielberufs,
- ggf. Anpassung des Stellengesuchs, Überprüfung der Bewerbungsunterlagen etc. soweit eine Stabilisierung erreicht wurde,

- Abschluss einer neuen EinV.

Die im Rahmen dieser Gespräche/Kontakte durchgeführten Aktivitäten, wie z.B. Stellensuchläufe, Bewertung Eigenbemühungen, sind in VerBIS in der Kundenhistorie ausführlich zu dokumentieren.

Dokumentation

Soweit die ELB noch nicht auf dem Arbeitsmarkt vermittelt werden können, sollten weiterführende Maßnahmen in die Integrationsstrategie einbezogen werden. Soweit diese individuell für diese ELB nicht zur Verfügung stehen, ist in den ersten sechs Monaten nach Maßnahmeende ein regelmäßiger Kontakt sicherzustellen, um die durch die AGH erreichte Stabilisierung nicht zu gefährden. Es wird ein persönlicher Kontakt alle vier bis sechs Wochen empfohlen.

13. Auffälligkeiten/Beanstandungen

Die Qualität der AGH-Durchführung wird durch die Prüfinstanz Integrationsleistungen (PI) überprüft. Jobcenter team.arbeit.hamburg hat jederzeit das Recht, regelmäßig und anlassbezogen Maßnahmeprüfungen vor Ort durchzuführen und sich über die von den ELB auszuübenden Tätigkeiten zu informieren und die Ergebnisse zu dokumentieren. Die PI hat die Befugnis, bei mangelhafter Maßnahmedurchführung oder sonstigem Fehlverhalten Konsequenzen einzuleiten, die bis zur Aufhebung der Bewilligung der Maßnahme führen können.

**Prüfinstanz
Integrations-
leistungen**

Bei Hinweisen auf Mängel oder Fehlverhalten in der Maßnahmedurchführung ist das Team X915 von der IFK per E-Mail einzuschalten:

[BA-team-arbeit-hamburg-ILC-X915](#)

Alternativ kann auch der Button „Meldung einer Beschwerde“ in der Förderlandkarte genutzt werden.

14. Träger-Ansprechpartner:innen

Jeder Standortleitung von Jobcenter team.arbeit.hamburg ist regelmäßig mindestens ein Maßnahmeträger zugeordnet. Sie ist für den Maßnahmeträger Ansprechpartner:in für alle Fragen zur Vermittlung in AGH und für die IFK aller Standorte für Fragen zu der ihr zugeordneten Maßnahmeträger. Sie verfügt über alle bewilligten Konzepte der von ihr betreuten Maßnahmeträger. Sie übermittelt alle vermittlerisch relevanten Informationen an die IFK, damit diese alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können.

**Trägeransprech-
partner:innen**

Eine Aufstellung der entsprechenden Zuständigkeiten ist im Intranet unter team.arbeit.hamburg → Vermittlung → Instrumente → AGH → Übersicht Maßnahmeträger und Träger-Ansprechpartner:in hinterlegt. Der trägerverantwortliche Standort ist auch dem AGH-Manager (direkt unter der jeweiligen Maßnahme) zu entnehmen.

15. Zusammenarbeit mit dem ILC

Die zentrale Administration des Instruments AGH findet im ILC statt. Dazu gehört auch die Erstellung eines teilnahmebezogenen Ablehnungsbescheides. Dafür ist es erforderlich, dass die IFK dem ILC eine detaillierte, rechtlich begründete Stellungnahme zur Verfügung stellt. Aus der Stellungnahme müssen die Gründe hervorgehen, die im Rahmen des Ermessens zu einer Ablehnung geführt haben. Diese Stellungnahme soll in Form eines VerBIS-Vermerks erstellt werden. Das ILC ist über den Vorgang zu informieren.

**Zentrale
Administration**

Bei allgemeinen Grundsatzfragen zu AGH und den geltenden Bestimmungen dient das ILC als Ansprechpartner.

Die Abrechnung der AGH (MKP und MAE) erfolgt direkt durch das ILC. Die Grundlage der Abrechnung sind die in COSACH hinterlegten Buchungen und die über eM@w von den Maßnahmeträgern übermittelten Anwesenheitszeiten der ELB. Die MAE wird durch die Maßnahmeträger an die ELB ausgezahlt. **Abrechnung**

Sofern im Einzelfall nicht die gesamten während der Teilnahme an einer AGH entstehenden notwendigen Kosten der ELB abgedeckt werden (z. B. Beförderung für Schwerbehinderte), sind auf Antrag (formlos) die darüber hinaus anfallenden zu erstatten. **Erhöhte TN-Kosten (z.B. Fahrkosten)**